



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Pflegeplätze in der Seniorenwohnanlage "Hein Schönberg"

1. Hat es den Wunsch seitens der AWO und der Diakonie gegeben, Pflegeplätze in einem Wohngruppenmodell dort zu fördern?
2. Seit wann ist dieses Anliegen dem Sozialministerium bekannt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Im Mai 2003 wurde in einem Gespräch bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen durch die Firma Rahn, die AWO-Schönkirchen und das Diakonische Werk Kreis Plön ein Wohngruppenprojekt für ältere an Demenz oder Alzheimer erkrankte Menschen vorgestellt. In weiteren Gesprächen hat sich herausgestellt, dass es sich bei dem Projekt um ein Bauvorhaben nach dem Heimgesetz (HeimG) handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MSGV) wurden im Juli 2003 zu den Gesprächen hinzugezogen.

3. Warum hat das Sozialministerium eine finanzielle Unterstützung abgelehnt?
4. Ist das Sozialministerium zu einer Überprüfung seiner Ablehnung angesichts der Konzeption von AWO und Diakonie bereit, ein modellhaftes Projekt einzurichten, in dem die Bewohner selbständig ihre eigene Lebenssituation organisieren, Be-

ziehungen untereinander gestalten und diese auch zur Gemeinschaft pflegen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Eine finanzielle Unterstützung ist weder seitens des MSGV noch des Innenministeriums abgelehnt worden. Ein Antrag auf finanzielle Förderung wurde bisher nicht gestellt. Die Gespräche dienten dazu, Fördermöglichkeiten nach dem Heimgesetz oder der sozialen Wohnraumförderung auszuloten. Den Projektbetreibern sind verschiedene Fördermöglichkeiten und -voraussetzungen erläutert worden. Bauvorhaben können nach der Erprobungsregelung nach § 25 a HeimG mit Mitteln der Wohnraumförderung gefördert werden, wenn Wohnen im Vordergrund steht. Hierzu muss ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden. Das ist den Projektträgern im Februar 2004 mitgeteilt worden.

Das MSGV wird im Rahmen des neuen Programms „PflegePlus“ die Entwicklung alternativer Wohnformen und Serviceangebote unterstützen.

Im Falle der Heimeigenschaft käme grundsätzlich eine Förderung nach § 5 des Landespflegegesetzes in Betracht. Für die Prüfung der Förderungsfähigkeit und die Förderentscheidung ist die kommunale Ebene zuständig.

5. Sind vergleichbare Vorhaben bisher im Land gefördert worden?

Antwort:

Nein.